

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2016/48 vom 4. Oktober 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/sg_publicationen_AVI_2016_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2016/48 du 4 octobre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AVI 2016/48 del 4 ottobre 2017

Regeste

Eine auf Dauer ausgerichtete selbstständige Erwerbstätigkeit schliesst die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus. Die Vermittlungsfähigkeit entfällt erst, sobald die gesamten Umstände dafür sprechen, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit ein derartiges Ausmass angenommen hat, dass daneben eine Arbeitnehmertätigkeit zu den üblichen Zeiten nicht mehr möglich erscheint (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Oktober 2017, AVI 2016/48).

Erwägungen

E. 1

1.1 Eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ist die Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIG; SR 837.0]). Die arbeitslose Person ist vermittlungsfähig, wenn sie bereit, in der Lage und berechtigt ist, eine zumutbare Arbeit anzunehmen und an Eingliederungsmassnahmen teilzunehmen (Art. 15 Abs. 1 AVIG). Zur Vermittlungsfähigkeit gehört demnach nicht nur die Arbeitsfähigkeit im objektiven Sinn, sondern subjektiv auch die persönliche Bereitschaft, die Arbeitskraft entsprechend den persönlichen Verhältnissen während der üblichen Arbeitszeit einzusetzen (BGE 120 V 388 E. 3a mit Hinweisen). Wesentliches Merkmal der Vermittlungsbereitschaft ist dabei im Allgemeinen die Bereitschaft zur Annahme einer Dauerstelle (ARV 2004 Nr. 13 S. 126 E. 2.3 mit Hinweis). Die Bereitschaft der versicherten Person, eine neue Stelle anzutreten, ist aufgrund objektiver Kriterien zu prüfen. Der Wille allein oder die bloss verbal erklärte Vermittlungsbereitschaft der versicherten Person genügen nicht (BGE 122 V 265 E. 4). 1.2 Eine auf Dauer ausgerichtete selbstständige Erwerbstätigkeit schliesst die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus. Im Einzelfall bleibt abzuklären, ob sich das Ausmass der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auf die Verfügbarkeit der versicherten Person auswirkt (ARV 1986 Nr. 20 S. 82 E. 3b). Sprechen die gesamten Umstände dafür, dass die selbstständige Erwerbstätigkeit ein derartiges Ausmass angenommen hat, dass daneben eine Arbeitnehmertätigkeit zu den üblichen Zeiten nicht mehr möglich erscheint, entfällt die Vermittlungsfähigkeit (ARV 1996/1997 Nr. 36 S. 203 E. 3). Entscheidend für die Beurteilung des Einzelfalls ist dabei, ob mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass ein Arbeitgeber die versicherte Person für die konkret zur Verfügung stehende Zeit noch einstellen würde (SVR ALV 2000 Nr. 1 E. 2b mit Hinweisen).

E. 2

2.1 Umstritten und zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdegegner die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers und damit den Anspruch des Beschwerdeführers auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 3. Oktober 2014 zu Recht verneint hat. Diese Frage beurteilt sich prospektiv, das heisst, vom Zeitpunkt der Antragstellung aus. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich bis zum Erlass des Einspracheentscheides entwickelt haben (BGE 120 V 385 E. 2). Der Beschwerdeführer gab in seinen beiden Anträgen auf Arbeitslosenentschädigung vom 5. Oktober 2014 und vom 9. November 2015 jeweils an, dass er bereit und in der Lage sei, Vollzeit zu arbeiten (act. G 4.1/B2, G 4.1/B71). 2.2 Eingangs ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer sowie ihm nahestehende Personen seit dem Jahr 2011 in verschiedenen Unternehmen (Teil-)Inhaber waren und geschäftsführende Positionen innehatten. Vorliegend interessiert jedoch einzig die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers ab dem 3. Oktober 2014, weshalb auf damit nicht zusammenhängende Mandate und Beteiligungsverhältnisse nicht eingegangen wird. Von Bedeutung sind insbesondere der X.___-laden J.___ sowie das Z.___-bauunternehmen F.___, welche beide über die D.___ GmbH (vormals: E.___ GmbH) betrieben werden. Der Beschwerdeführer war seit dem 11. Januar 2012 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der E.___ GmbH. Am __ 2014 stieg er gemäss Handelsregistereintrag aus und seine Mutter, G.___, übernahm sämtliche Stammanteile sowie die Geschäftsführung der E.___ GmbH. Am __ 2015 wurde die E.___ GmbH schliesslich in die D.___ GmbH umfirmiert (act. G 4.1/A108).

E. 3

3.1 Vorerst ist zu prüfen, welches Ausmass die Tätigkeit des Beschwerdeführers für den J.___ angenommen hatte. Der Beschwerdegegner ist zusammenfassend der Ansicht, dass der Beschwerdeführer bereits seit März 2015 als verantwortliche und geschäftsführende Person massgeblich beim Aufbau des J.___ beteiligt gewesen sei und diesen auch weiterhin führt (vgl. G 4.1/B116). Demgegenüber gab der Beschwerdeführer in der Stellungnahme vom 14. Januar 2016 an, dass I.___ die Geschäftstätigkeiten der D.___ GmbH übernommen habe und er lediglich im Rahmen einer Festanstellung bei der D.___ GmbH die Eröffnung des J.___ organisiert hätte (vgl. act. G 4.1/A88). Mit anderen Worten bestritt der Beschwerdeführer, ausserhalb des Anstellungsverhältnisses zwischen dem 1. September 2015 und dem 31. Oktober 2015 für den J.___ tätig gewesen zu sein. In der Beschwerde sowie in der Einsprache wird hingegen vorgebracht, dass es sich bei den Tätigkeiten für den J.___ lediglich um Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den Einstieg in die Selbständigkeit gehandelt habe und der Beschwerdeführer dafür keinen Lohn bezogen habe. Bei Ganzarbeitslosigkeit stünden ihm gemäss Verwaltungspraxis rund 8.3 Stunden pro Woche zur Verfügung, um sich einer auf Dauer ausgerichteten selbständigen Erwerbstätigkeit hinzugeben, ohne dass die Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt werde. Ausserdem habe er das Unterfangen nur kurzzeitig begleiten wollen (vgl. act. G 1). Angesichts dieser unterschiedlichen Angaben bleibt offen, ob der Beschwerdeführer die Vorbereitungsarbeiten als Einstieg in die selbständige Erwerbstätigkeit, als Hobby oder als kurzzeitige Beschäftigung gesehen hatte. Jedenfalls wird in der Beschwerde nicht mehr bestritten, dass der Beschwerdeführer bereits vor dem 1. September 2015 für den J.___ tätig war. 3.2 Wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführte, schliesst eine auf Dauer ausgerichtete selbständige Erwerbstätigkeit die Vermittlungsfähigkeit nicht grundsätzlich aus (vgl. ARV 1986 Nr. 20 S. 82 E. 3b). Der Arbeitslose kann vielmehr ausserhalb der normalen Arbeitszeit im Umfang von 8.3 Stunden pro Woche einer selbständigen

Erwerbstätigkeit nachgehen, was in etwa der Differenz zwischen der gesetzlichen Höchstarbeitszeit und der betriebsüblichen Arbeitszeit entspricht (AVIG Praxis ALE, Rz 240). Hat die selbstständige Erwerbstätigkeit hingegen ein derartiges Ausmass angenommen, dass daneben eine Arbeitnehmertätigkeit zu den üblichen Zeiten nicht mehr möglich erscheint, entfällt die Vermittlungsfähigkeit.

3.3 Bereits im __ 2015 war der Beschwerdeführer bei Umbauarbeiten am Ladenlokal beteiligt, wie sich den entsprechenden Fotos entnehmen lässt (act. G 4.1/A111). Auch vom Beschwerdeführer wird eine entsprechende Mithilfe nicht bestritten, sondern er bringt in der Beschwerde vielmehr vor, an Vorbereitungsarbeiten beteiligt gewesen zu sein (act. G 1). Gemäss einem weiteren am __ 2015 auf Facebook veröffentlichten Foto mit der Überschrift J. __ wurde der Umbau des Ladenlokals Mitte __ 2015 fertiggestellt (act. G 4.1/A111). Gegenüber dem P. __ gab der Beschwerdeführer am __ 2015 an, dass der J. __ bereits seit gut einem Monat geöffnet sei, er jedoch Zeit zur Einarbeitung benötigt habe (act. G 4.1/A85). Die Eröffnung des Ladens fand somit bereits im __ 2015 statt und in der Zwischenzeit hatte sich der Beschwerdeführer eingearbeitet und Vorbereitungen getroffen. Im P. __ -Artikel vom __ 2015 wird der Beschwerdeführer als Geschäftsführer des J. __ bezeichnet (act. G 4.1/A85) und auf einem Facebook-Foto vom __ 2015 werden der Beschwerdeführer sowie eine Drittperson als Geschäftsführer und Kommunikationsverantwortlicher des J. __ betitelt (act. G 4.1/A86). Im Übrigen war der Beschwerdeführer an der Eröffnung des J. __ im __ 2015 anwesend (act. G 4.1/A111/A117), hatte diese Eröffnung in seinem privaten Facebook-Profil beworben und sich im Anschluss für die gelungene Eröffnung bedankt (act. G 4.1/A115). Ein weiteres Foto vom __ 2015 zeigt den Beschwerdeführer beim Einlagern von X. __ in Q. __ (act. G 4.1/A111). Ausserdem sei der Beschwerdeführer an der O. __ mit einem Stand des J. __ gesehen worden (act. G 4.1/A143), was vom Beschwerdeführer in der Folge nicht bestritten wurde (vgl. act. G 1). Ferner hatte der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am __ 2016 eine Testbuchung im J. __ vorgenommen, da das Lesegerät bei einem Kunden nicht funktioniert habe (act. G 4.1/A151). Schliesslich wurde der Beschwerdeführer im __ 2016 anlässlich von Schwarzarbeitskontrollen an zwei Tagen im Laden erkannt (act. G 4.1/A104) und gab der Beschwerdeführer gegenüber P. __ selbst an, dass der Laden Mittwoch bis Samstag jeweils halbtags geöffnet sei (act. G 4.1/A85). Dementsprechend ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer sowohl vor als auch nach der Eröffnungsfeier während den Öffnungszeiten regelmässig im J. __ tätig war. Eine Arbeitnehmertätigkeit wäre daneben zu den üblichen Zeiten nur sehr eingeschränkt möglich gewesen. Insbesondere nach der Eröffnung des Ladens kollidierten die Ladenöffnungszeiten mit den gewöhnlichen Arbeitszeiten. Die angegebene vollzeitliche Verfügbarkeit für eine unselbständige Erwerbstätigkeit wäre somit kaum zu bewerkstelligen gewesen.

3.4 Abgesehen von der zeitlichen Inanspruchnahme des Beschwerdeführers durch den J. __ fällt auf, dass der Beschwerdeführer grosses Interesse am Gelingen und wirtschaftlichen Erfolg des J. __ hatte bzw. hat und von unterschiedlicher Stelle als Geschäftsführer bezeichnet wurde. Ausserdem war er beim Umbau beteiligt, organisierte und führte die Eröffnung durch, kaufte Nachschub in Q. __ ein und bewarb den Laden über Facebook. Er führte somit die unterschiedlichsten Tätigkeiten aus, was erfahrungsgemäss auf eine geschäftsführende Position sowie eine (finanzielle) Beteiligung hinweist. Zudem wurden der Beschwerdeführer oder seine Lebenspartnerin anlässlich von Kontrollen der Schwarzarbeitsmarktaufsicht im __ 2016 an vier von fünf geprüften Tagen während den Ladenöffnungszeiten im J. __ erkannt (act. G 4.1/A104). Seine Aussagen, wonach der

Laden mehr ein Hobby für ihn gewesen sei und er dieses Unterfangen nur für kurze Zeit habe begleiten wollen, sind daher wenig glaubwürdig. Auch bleibt der Hinweis des Beschwerdeführers auf den fehlenden Lohnbezug von vornherein ohne Relevanz, da die Tatsache, dass in der Zeit vor oder unmittelbar nach Aufnahme einer Geschäftstätigkeit in der Regel kein oder nur ein geringes Einkommen erzielt werden kann, zu einem mit der Selbständigkeit typischerweise verbundenen Risiko gehört, welches nicht durch die Arbeitslosenversicherung abgedeckt werden soll (vgl. ARV 2000 Nr. 5 S. 26 E. 2a; ARV 2000 Nr. 37 S. 201 E. 3c; ARV 1993 Nr. 30 S. 217 E. 3b). Entsprechend ist aufgrund der gesamten Umstände davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits seit März 2015 als verantwortliche und geschäftsführende Person massgeblich beim Aufbau des J.____ beteiligt war und diesen auch nach der Eröffnungsfeier im __ 2015 weiterhin führte. 3.5 Insoweit sich der Beschwerdeführer darauf beruft, dass er die im Hinblick auf die Eröffnung des J.____ getroffenen Vorbereitungsarbeiten in Erfüllung der Schadenminderungspflicht ausführte (vgl. BGE 111 V 38), kann ihm nicht gefolgt werden. Nachdem der Beschwerdeführer sein mehrjähriges Arbeitsverhältnis bei der B.____ AG per 31. August 2014 selbst kündigte (G 4.1/B17), ging er ein Arbeitsverhältnis mit der C.____ AG ein, welches ihm nach zwei Monaten bereits wieder gekündigt wurde (act. G 4.1/B30). Dabei ist auffallend, dass der Beschwerdeführer bis zum __ 2014, somit bis kurz vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, selbst noch Mitglied des Verwaltungsrates der C.____ AG war (vgl. G 4.1/A108). Ausserdem überrascht der gegenüber der vorherigen Anstellung massiv höhere Bruttolohn von gesamthaft Fr. 17'000.-- für ein lediglich 6 wöchiges Arbeitsverhältnis (act. G 4.1/B29). In Anbetracht dieser Umstände muss angenommen werden, dass es sich bei dieser Anstellung von vorneherein um eine kurzzeitige Beschäftigung handeln sollte und der Beschwerdeführer bereits zu jenem Zeitpunkt in die Selbständigkeit einzusteigen plante. Folglich handelte es sich vorliegend beim Wechsel auf die selbständige Erwerbstätigkeit um die Realisierung eines ohnehin und bereits vor Verlust der Stelle bei der C.____ AG gehegten Wunsches (vgl. BGE 111 V 38 E. 2a). 3.6 Entsprechend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab März 2015 bereits aufgrund seines Engagements für den J.____ weder bereit noch in der Lage war, eine unselbständige Tätigkeit auszuüben.

E. 4

4.1 Der Beschwerdegegner wirft dem Beschwerdeführer weiter vor, die Geschäftsidee F.____ bereits im März 2015 verfolgt zu haben (act. G 4.1/B116). Dem hielt der Beschwerdeführer entgegen, dass er sich erst im Dezember 2015 mit der Geschäftsidee F.____ auseinandergesetzt hätte und die ersten drei Z.____ erst im April 2016 hätten montiert werden können (act. G 4.1/A143). Ergänzend gab er in der Stellungnahme vom 29. Juni 2016 an, dass er die Renovation der Z.____ in der Mietwohnung an der N.____ im Rahmen seiner Anstellung bei der D.____ GmbH durchgeführt habe. Ausserdem habe es sich dabei um ein internes Renovationsprojekt gehandelt, mit welchem er nicht nach aussen aufgetreten sei (act. G 4.1/A151). 4.2 Die für die Z.____-renovierung ausgestellte Rechnung datiert auf den 11. November 2015 und ist mit dem Briefkopf der D.____ GmbH versehen (act. G 4.1/A151/Beilage 15). Trotz den teils schwer nachvollziehbaren Angaben des Beschwerdeführers steht fest, dass der Beschwerdeführer im Oktober/November 2015 eine erste Z.____-renovierung durchführte, wie er selbst mit entsprechenden Belegen nachgewiesen hat (vgl. act. G 4.1/A151/Beilage 15 und 16). Sein Argument, dass er die entsprechenden Arbeiten im Rahmen seiner Anstellung durchgeführt hätte, überzeugt nicht. Hätte er den Umbau der Z.____ in seiner Mietwohnung tatsächlich als Angestellter eines

(Dritt-)Unternehmens durchgeführt, so würde er die entsprechenden Arbeiten kaum als internes Renovationsprojekt bezeichnen. Im Übrigen wurde der Beschwerdeführer gemäss Anstellungsvertrag vom 25. August 2015 von der D.____ GmbH ausdrücklich als Aussendienstmitarbeiter angestellt und wird der Umbau von Z.____ nicht im vertraglichen Aufgabenbereich genannt (vgl. act. G 4.1/B74). Unter diesen Umständen ist wenig glaubhaft, dass sich der Beschwerdeführer erst im Dezember 2015 mit der Geschäftsidee F.____ auseinandergesetzt hätte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt über den Rechtsrahmen der D.____ GmbH in das Z.____-einbaugeschäft einzusteigen plante. 4.3 Es stellt sich weiter die Frage, ob der Beschwerdeführer allenfalls trotz der geplanten Inbetriebnahme des Z.____-einbaugeschäftes dennoch bereit und in der Lage gewesen wäre, eine unselbständige Tätigkeit auszuüben. Abgesehen vom Einbau der Z.____ in seiner Mietwohnung im Oktober 2015 konnte der Beschwerdeführer seine ersten Aufträge im Z.____-baugeschäft erst im April 2016 ausführen, wie er selbst vorgebracht und mit entsprechenden Abrechnungen belegt hat (act. G 4.1/A143/Beilage 6). Im Erhebungsbogen zur selbständigen Erwerbstätigkeit vom 14. Januar 2016 gab der Beschwerdeführer an, dass er von 7.30 bis 18.00 Uhr für Aufträge von F.____ zur Verfügung stehe und Investitionen von Fr. 14'200.-- getätigt habe (G 4.1/A88). Unter diesen Umständen ist es wenig glaubhaft, dass der Beschwerdeführer dennoch bereit gewesen wäre, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Bei Aufnahme einer solchen hätte er die Verfügbarkeit für F.____ nicht mehr gewährleisten können, womit er letztlich sein Geschäft und seine investierten Fr. 14'200.-- gefährdet hätte. Eine Fortführung von F.____ mit Mitarbeitern wäre ebenfalls nicht möglich gewesen, da er solche nicht hätte einstellen können, wie er selbst mit Stellungnahme vom 14. Januar 2016 angegeben hatte (act. G 4.1/A88). Zudem sind die erheblichen finanziellen Investitionen des Beschwerdeführers als Ausdruck seines Bestrebens, eine selbständige Tätigkeit aufzubauen, zu werten (vgl. ARV 1993/1994 Nr. 30 S. 217 E. 3b). Entsprechend ist anzunehmen, dass der Beschwerdeführer spätestens ab Januar 2016 aufgrund seiner Tätigkeiten für F.____ nicht mehr gewillt war, zu gewöhnlichen Arbeitszeiten für eine unselbständige Erwerbstätigkeit zur Verfügung zu stehen. Im Übrigen erfolgte die Registrierung der Homepage „F.____“ bereits am 14. November 2015 (act. G 4.1/A143/Beilage 7) und setzte er die Homepage nach eigenen Angaben im Dezember 2015 auf (act. G 4.1/A143/Ziff. 6). Folglich muss auch für die Monate November und Dezember 2015 angenommen werden, dass die Verfügbarkeit des Beschwerdeführers aufgrund von Vorbereitungsarbeiten für F.____ zusätzlich eingeschränkt war. In den Monaten November 2015 bis Mai 2016 entfiel die Bereitschaft des Beschwerdeführers eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen folglich nicht nur aufgrund seiner Tätigkeiten für den J.____, sondern auch aufgrund seiner (Vorbereitungs-)arbeiten für das K.____-baugeschäft F.____.

E. 5

5.1 Nachdem die Möglichkeit und die Bereitschaft zur Annahme einer unselbständigen Erwerbstätigkeit ab März 2015 verneint werden muss, stellt sich die Frage, ob der Beschwerdeführer zumindest in den Monaten Oktober 2014 bis Februar 2015 gewillt gewesen wäre, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. 5.2 Bis zur Übergabe an seine Mutter am 25. November 2014 war der Beschwerdeführer Gesellschafter und Geschäftsführer der E.____ GmbH (act. G 4.1/A80). In den am 30. November 2014 ausgefüllten Lohndeklarationen 2014 wurde er jedoch weiterhin als Kontaktperson angegeben (act. G 4.1/A110). Ausserdem unterzeichnete er am 3. Februar 2015 im Namen der E.____ GmbH einen Mietvertrag betreffend ein Ladenlokal am R.____ und unterschrieb

zwecks Eingehung einer Solidarhaftung nochmals im eigenen Namen (act. G 4.1/A151/Beilage 12). Ferner wurde am 8. Januar 2015 auf der Homepage der D.____ GmbH (damals: E.____ GmbH) eine Kooperation mit Partnerunternehmen bekannt gegeben (act. G 4.1/A81). Aufgrund der faktischen Fortführung der Geschäftstätigkeiten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer hinter dieser Kooperationsbekanntgabe stand. Der Beschwerdeführer war somit allem Anschein nach – trotz Aufgabe seiner formalen Geschäftsführerstellung am 25. November 2014 – durchgehend für die administrative Führung der E.____ GmbH (später: D.____ GmbH) zuständig (act. G 4.1/A80). Zudem zeigt die Unterzeichnung des Mietvertrags für das spätere Ladenlokal des J.____, dass bereits im Februar 2015 erste Vorbereitungsarbeiten für den J.____ angelaufen waren. Unter diesen Umständen ist es wenig glaubwürdig, dass der Beschwerdeführer dennoch willens gewesen wäre, in den Monaten Oktober 2014 bis Februar 2015 eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Im Übrigen kann im Hinblick auf die kurze Zeit sowie die anderweitigen Verpflichtungen des Beschwerdeführers mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass kein Arbeitgeber den Beschwerdeführer für diese Zeit angestellt hätte.

E. 6

Zusammenfassend war der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 3. Oktober 2014 bis zur Abmeldung im April 2016 (act. G 4.1/B 111) nicht bereit und in der Lage, eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben, weshalb der Beschwerdegegner im angefochtenen Einspracheentscheid vom 27. Juli 2016 zu Recht die Vermittlungsfähigkeit des Beschwerdeführers rückwirkend ab 3. Oktober 2014 verneint hat. Da gemäss den vorstehenden Darlegungen die Vermittlungsfähigkeit auch für die Monate Oktober 2014 bis August 2015 abzuerkennen ist, erübrigen sich weitere Ausführungen betreffend den Eventualantrag. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 7

Auf Grund der eingereichten Unterlagen ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Bestellung des unterzeichneten Rechtsanwalts als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen (vgl. Art. 61 lit. f ATSG).

E. 8

8.1 Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG; SR 830.1). 8.2 Auf Grund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung ist der Staat zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Mit aktualisierter Kostennote vom 25. August 2017 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ein im Sinne von Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes (sGS 963.70) um einen Fünftel herabgesetztes Honorar von Fr. 2'016.70 zuzüglich Barauslagen von Fr. 100.85 und Mehrwertsteuer von Fr. 169.40 geltend. Diese Kostenrechnung erscheint angemessen. Demzufolge hat der Staat den unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'286.95 zu entschädigen. 8.3 Eine Partei, der die unentgeltliche

Rechtsverbeiständung gewährt wurde, ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO; SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 2'286.95 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.